



# **Satzung**

**Musikverein Denkendorf  
1913 e.V.**

# Satzung

## des Musikvereins Denkendorf 1913 e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz .....	3
§ 2 Ziele, Zweck .....	3
§ 3 Mitgliederstatus .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Ausschluss eines Mitglieds.....	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag .....	5
§ 8 Ehrungen .....	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins .....	7
§ 11 Ordnungen.....	7
§ 12 Organe des Vereins.....	8
§ 13 Der Vorstand .....	8
§ 14 Der Vereinsbeirat.....	9
§ 15 Der Gesamtausschuss .....	10
§ 16 Die Mitgliederversammlung .....	11
§ 17 Kassenprüfung / Inventarprüfung .....	12
§ 18 Auflösung des Vereins.....	12
§ 19 Datenschutz.....	12
§ 20 Gesetzliche Regelungen .....	13
§ 21 Inkrafttreten .....	13
§ 22 Salvatorische Klausel .....	13

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Denkendorf 1913 e.V.", hat seinen Sitz in 73770 Denkendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Ziele, Zweck

1. Der Verein dient durch Pflege der Blasmusik, der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen, Musikveranstaltungen und kulturell bezogenen Freizeitangeboten der Allgemeinheit, insbesondere der Bevölkerung von Denkendorf und Umgebung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und betätigt sich im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis, entsprechend des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sämtliche Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Zweckfremde Zuwendungen aus dem Vereinseigentum werden weder an Mitglieder, noch an andere Personen oder Institutionen geleistet.
5. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Quellen,
  - d) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.
6. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliederstatus

Der Verein besteht aus:

- |                           |                                                               |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------|
| a) Aktiven Mitgliedern    | In den Klangkörpern des Vereins mitwirkende Mitglieder.       |
| b) Fördernden Mitgliedern | In den Klangkörpern des Vereins nicht mitwirkende Mitglieder. |
| c) Ehrenmitgliedern       | siehe Geschäftsordnung "Ehrungsordnung".                      |

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die keine gegen die Vereinsziele und diese Satzung gerichteten Ziele verfolgt.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung ist unanfechtbar. Innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands hat der Vereinsbeirat ein Vetorecht.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.  
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Innerhalb der ersten vier Wochen der Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds hat der Ausschuss "Musik" ein Vetorecht.  
Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Musikverein bedarf der Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden.  
Der/die Dirigent/Dirigentin ist kein Mitglied des Vereins, es sei denn er/sie ist als aktives Mitglied dem Verein beigetreten.

5. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied.

Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen der Vereinsbeirat entscheidet.

Die ruhende Mitgliedschaft (pausierende aktive Mitglieder, bei denen alle Rechte und Pflichten im Verein ruhen) kann von dem Vereinsbeirat jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, unanfechtbar widerrufen werden.

Für Kinder und Jugendliche können die gesetzlichen Vertreter ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, ruht die Beitrags- und Musikumlagenpflicht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.  
Für den Vereinsbereich "Jugend und Ausbildung" gelten die Bestimmungen der entsprechenden, jeweils gültigen Geschäftsordnung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich, unter Beachtung der in der "Benutzungsordnung" festgelegten Bestimmungen, an den verantwortlichen Inventarverwalter zurückzugeben.  
Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.
4. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## **§ 6 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre in Verzug sind, gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsbeirat vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden.  
Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 7 Mitglieds-/Ausbildungsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Während der musikalischen Ausbildung fallen monatliche Ausbildungsbeiträge an.
2. Die Mitgliederversammlung legt jeweils die Höhe des Jahresbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder fest.  
Über die Höhe der Ausbildungsbeiträge entscheidet der Vereinsbeirat.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des lfd. Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt ab 1. Juli des lfd. Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Ausbildungsbeiträge sind jeweils am 1. eines Monats fällig.
4. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung "Beiträge" enthalten.
5. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag nach Ziffer 2 befreit.
6. Der Vorstand ist ermächtigt nach vorheriger Anhörung des Vereinsbeirats Musikumlagen von den aktiven Mitgliedern zu erheben. Musikumlagen sind neben den Mitteln nach § 2 Nr. 5 zur Deckung der Kosten des jeweiligen Klangkörpers bestimmt. Die Musikumlage beträgt höchstens das 3-fache des höchsten Mitgliedsbeitrags nach § 7 Ziffer 2.
7. In bestimmten Härtefällen z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, während der Berufsausbildung/Studiums oder anderen Gegebenheiten kann der Vorstand auf Antrag Beitrags- und Musikumlagenerlass gewähren.

## **§ 8 Ehrungen**

1. Vereins-Ehrungen  
Form und Inhalt der Ehrungen für alle Mitglieder (Aktive und Fördernde) sind in der Geschäftsordnung "Ehrungsordnung" festgehalten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt und nur von dieser geändert werden kann.
2. Verbands-Ehrungen  
Für aktive Mitglieder und Funktionsträger gilt außer der Vereins-Ehrungsordnung die Ehrungsordnung des Deutschen Musikverbandes.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken und durch Ausübung des Stimmrechtes, sowie der Inanspruchnahme des passiven Wahlrechtes die Entwicklung des Vereins mit zu bestimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Bei Vereinsveranstaltungen und Festbetrieb sollen organisatorische und unterstützende Arbeiten möglichst von fördernden Mitgliedern wahrgenommen werden, um die Aktiven davon zu entlasten.
4. Mit Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) lebt die Beitragspflicht und das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf und kann das passive Wahlrecht in Anspruch genommen werden.
5. In Jugendversammlungen sind Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für Funktionen der Jugendarbeit wählbar.
6. Einzelheiten, welche die Vorgänge der Jugendarbeit betreffen, sind in den Geschäftsordnungen "Jugend" und "Ausbildung" festgehalten.  
Diese werden vom Gesamtausschuss aufgestellt und sind der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Fassung zur Bestätigung vorzulegen.
7. Für die aktiven Mitglieder finden nach Vereinbarung getroffene regelmäßige Proben statt, zu deren pünktlichen Besuch alle verpflichtet sind. Veranstaltungen des Vereins, bei denen die aktiven Mitglieder mitwirken, sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden.  
Die Teilnahme ist für alle aktiven Mitglieder stets Pflicht.
8. Für Vereinseigentum, insbesondere Großinstrumente, Instrumente für die Ausbildung, Bekleidung usw., die den Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt werden, besteht eine Geschäftsordnung "Benutzungsordnung", die vom Gesamtausschuss aufgestellt wird und der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Fassung zur Bestätigung vorzulegen ist.
9. Angelegenheiten, die nur die jeweiligen Klangkörper betreffen, regeln diese selbständig in eigenen Versammlungen. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Dirigenten und der Kapellensprecher. Einzelheiten über deren Wahl und die Wahl weiterer Funktionsträger sind in einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich "Musik" festgehalten, die nur von den Aktiven aller Orchester erstellt und geändert werden kann.  
Der Vereinsbeirat hat das Recht, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Der/Die Dirigent/in hat auch, ohne Mitglied zu sein, das Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen, bei denen seine/ihre Tätigkeit berührende Angelegenheiten beraten und beschlossen werden.  
Er/Sie ist rechtzeitig zu informieren; dies gilt nicht, soweit es um seine/ihre Entlassung oder Suspendierung geht.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahme: In Sitzungen des Vereinsbeirates entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. In allen Sitzungen und Versammlungen wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden.  
Bei Wahlen ist die absolute und nicht die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ausnahmen, Satzung § 14.4 und Regelungen in der Geschäftsordnung.
5. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten und nichtige, oder wirksam angefochtene Stimmen, werden wie Stimmen von nicht erschienenen Mitgliedern behandelt.
6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine absolute 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an einer eigens und nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.  
Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine absolute 3/4-Mehrheit an Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung besteht eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche der Vereinsorgane regelt.  
Die Geschäftsordnungen werden vom Gesamtausschuss, bzw. der Gesamtmusikerversammlung festgelegt und müssen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden, bzw. sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben (Musik).  
Änderungen innerhalb der zu bestätigenden Geschäftsordnungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der weitere Rechte und Pflichten eines/einer aktiven Musikers/Musikerin festgeschrieben sind.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsbeirat
- c) Der Gesamtausschuss
- d) Die Mitgliederversammlung

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r

2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden.

3. Die Vertretungsmacht des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden gegenüber Dritten ist bis zu einer Höchstsumme von 1.000,00 EURO beschränkt.

Bis zu einer Gesamtsumme von 4.000,00 EURO muss die Zustimmung des Vereinsbeirates vorliegen.

Darüber hinaus muss die Zustimmung des Gesamtausschusses eingeholt werden.

4. Der Vorstand hat den Verein zu führen und das Vermögen so zu verwalten, dass insbesondere der Musikbetrieb stets aufrechterhalten werden kann.

Er legt in Abstimmung mit den entsprechenden Vereinsbereichen das Jahresprogramm fest und leitet die Veranstaltungen des Vereins, soweit sich nicht andere Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung ergeben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Er kann den Einzelausschüssen Aufgaben übertragen und Arbeitskreise bilden.

Der Vorstand kann bei Bedarf Musikumlagen nach § 7 Nr. 6 beschließen.

Vor allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands soll der Vereinsbeirat gehört werden.

5. Der Vorstand beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, soweit nicht andere Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen wurden.

Der/Die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Versammlungen des Vereinsbeirates, des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung.

Die Frist zur Einberufung von Versammlungen beträgt unter Angabe der Tagesordnung eine Woche.

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand alleine.

8. Beide Vorstandsämter können bei den Wahlen nicht in einer Person vereinigt werden.

9. Die Vorstandsmitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung "Wahlen" festgehaltenen Modus gewählt.



## § 14 Der Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder
    - i. 1. Vorsitzende/r
    - ii. 2. Vorsitzende/r
    - iii. Geschäftsstelle
    - iv. Schriftführer/in
    - v. Kassierer/in
    - vi. 1. Kapellensprecher/in (Stammorchester)
    - vii. Dirigent/in des Stammorchesters, (wenn Vereinsmitglied, sonst Vizedirigent/in)
    - viii. 1. Jugendleiter/in
    - ix. 1. Ausschussmitglied (Wirtschaftsleiter)
    - x. Ehrenvorsitzende/r
  - b) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht Können vom Vorstand zu Sitzungen mit entsprechendem Bezug geladen werden.
    - i. EDV-Bearbeitung
    - ii. Kapellensprecher/innen weiterer Orchester
    - iii. Dirigenten und Vizedirigenten weiterer Orchester
    - iv. Weitere Ausschussmitglieder (Wirtschaft)
2. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu beraten und zu unterstützen. Weiterhin beschließt der Vereinsbeirat über Vereinsangelegenheiten (z.B. Anhörung bei Einführung der Musikumlage), soweit nicht nach Satzung und Geschäftsordnung nur der Vorstand, andere Ausschüsse oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
3. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsbeirates unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
4. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende, (amtierend) anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.  
Sind mehrere Ämter in einer Person vereint, hat diese Person bei Beschlüssen nur eine Stimme.
5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsbeirates während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist der Vereinsbeirat berechtigt, unter Beachtung von § 13.7, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
6. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden nach dem in der Geschäftsordnung "Wahlen" festgehaltenen Modus gewählt.

## § 15 Der Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus folgenden Einzelausschüssen bzw. -bereichen:
  - a) Vereinsbeirat
  - b) Verwaltung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Musik
  - e) Jugend
  - f) Wirtschaft
  - g) Arbeitskreise
2. Die Zusammensetzung der Einzelausschüsse ist in der Geschäftsordnung "Ausschüsse" festgehalten.  
Einzelausschüsse tagen nach Bedarf, wenn spezielle Sachthemen behandelt werden müssen, oder wenn Geschäftsordnungen dies vorsehen.  
Der Vorstand ist in allen Einzelausschüssen vertreten und hat, je nach Geschäftsordnung, volles Stimmrecht oder beratende Funktion.
3. Der Vorstand kann nach Erfordernis gemeinsame Sitzungen mehrerer Einzelausschüsse, auch zusammen mit dem Vereinsbeirat, einberufen.
4. Fallen wichtige Entscheidungen für den Verein an, die vorbereitend für eine Mitgliederversammlung getroffen werden sollen, oder wenn Geschäftsordnungen dies vorsehen, kann der Vorstand eine Sitzung des Gesamtausschusses einberufen.
5. Für Beschlüsse in Einzelausschüssen, in gemeinsamen Sitzungen und im Gesamtausschuss gelten die Ausführungen nach Satzung § 10 und die jeweilige Geschäftsordnung.

## § 16 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Sie setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar möglichst im 1. Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.  
Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, bzw. Bekanntmachung im Denkendorfer Gemeindeanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vereinsbeirates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen.  
Für die Einberufungsform und -frist gilt Ziffer 2.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassen- / Inventarprüfer,
  - c) die Entlastung des Vereinsbeirates,
  - d) Wahlen nach Geschäftsordnung "Wahlen",
  - e) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Vereinsbeirates nach vorherigem fristgerechten Antrag,
  - f) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
  - g) Bestätigung der Geschäftsordnungen,
  - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages nach § 7 Nr. 2,
  - i) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vereinsbeirates, der diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
  - j) Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muß,
  - k) die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Ausnahmen: Satzung § 10.6 und § 10.7).
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden muss.

## **§ 17 Kassenprüfung / Inventarprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach der Geschäftsordnung "Wahlen" aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassen-/Inventarprüfer/innen, die nicht dem Vereinsbeirat angehören dürfen.
2. Die Kassen- und Inventarprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der nächsten Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten.  
Die Prüfung der Kasse und des Inventares bestätigen sie durch ihre Unterschrift.  
Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassen-/Inventarprüfer/innen die Entlastung des/der Kassierer/s/in und der Inventarverwalter, sowie der Instrumentenwarte.
4. Die Kassen-/Inventarprüfer/innen sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Prüfungen vorzunehmen. Sie haben den/die Kassierer/in bzw. die Inventarverwalter oder Instrumentenwarte mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Denkendorf, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird.

Ist dies nach Ablauf eines Jahres nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Gemeinde Denkendorf im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 19 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, die Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden.

Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 20 Gesetzliche Regelungen**

Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB über den Verein in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2011 beschlossene Änderung und Ergänzung der 3. Fassung erlischt die Gültigkeit dieser Fassung vom 11. Oktober 2004 mit Eintragung der 4. Fassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sind Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

Denkendorf, den 19. März 2011

Unterschriften

1. Vorsitzende/r \_\_\_\_\_

2. Vorsitzende/r \_\_\_\_\_